

Reglement "Verhaltensregeln für die verantwortlichen Personen"

(Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 08.02.2016)

Ausgabe 04.2016**Inhaltsverzeichnis**

A Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundlage	2
Art. 2 Definitionen	2
Art.3 Umsetzung	2
Art. 4 Delegation an Drittpersonen	2
Art. 5 Qualitätssicherung	2
Art. 6 Zuwiderhandlungen	3
B Pflichten.....	3
Art. 7 Treuepflicht	3
Art. 8 Sorgfaltspflicht	3
Art. 9 Informations- und Meldepflichten.....	3
C Vermögensvorteile	3
Art. 10 Entschädigungen	3
Art. 11 Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen	4
Art. 12 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	4
D Vermeidung von Interessenkonflikten.....	4
Art. 13 Grundsatz.....	4
Art. 14 Potenzielle Interessenkonflikte	4
Art. 15 Kreis der Offenlegungspflichtigen.....	5
Art. 16 Handhabung von Interessenkonflikten	5
E Schlussbestimmungen	5
Art. 17 Geltungsbereich.....	5

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 49a BVV2 trifft der Stiftungsrat die organisatorischen Massnahmen, die zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 48f - I BVV 2) geeignet sind, und er legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten (Art. 49a Abs. 2 lit. c und Abs. 3 BVV 2).

Art. 2 Definitionen

Intern Verantwortliche: Alle Personen, die in der Stiftung eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen innehaben, oder die für solche Entscheidungen innerhalb der Stiftung Grundlagen erarbeiten oder die als Interne an solchen Entscheidungen beratend mitwirken.

Unterstellte Personen: Alle Personen, die zur Einhaltung der Vorgaben des vorliegenden Reglements gesamthaft oder nur zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere die intern Verantwortlichen und alle in die Vermögensverwaltung involvierten Personen sowie die externen Beauftragten und Dritte, welche der Offenlegungspflicht unterliegen.

Eigengeschäfte: Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen.

Nahestehende Personen: Als Personen, die Mitgliedern des Stiftungsrates, angeschlossenen Arbeitgebern oder Personen, welche mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, nahe stehen, gelten insbesondere deren Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen sie eine wirtschaftliche Berechtigung haben.

Anlageinstrumente: Alle im Vermögen der Stiftung gehaltenen Werte wie Obligationen, Darlehen, Aktien, Anteile an Fonds und Anlagestiftungen, Immobilien und Derivate.

Art.3 Umsetzung

Bei der Wahl der Umsetzungsmassnahmen steht insbesondere die Gewährleistung von loyalem und integrem Verhalten der unterstellten Personen im Vordergrund. Die Umsetzung soll nachvollziehbar (dokumentiert), sachgemäss und verhältnismässig sein.

Alle Organe der Stiftung sind dafür besorgt, dass alle unterstellten Personen über dieses Reglement sowie die Massnahmen zur Umsetzung der entsprechenden Regelungen informiert werden.

Art. 4 Delegation an Drittpersonen

Werden Aufgaben der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung an externe Beauftragte und Dritte, die der Offenlegungspflicht unterliegen, delegiert, ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen erfüllen.

Art. 5 Qualitätssicherung

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind, müssen zudem über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen.

Die Revisionsstelle der Stiftung hat gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG zu prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird. Das Thema wird daher jährlich im Stiftungsrat traktandiert, und dessen Behandlung wird protokolliert.

Die Stiftung überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Umsetzung der Regelungen. Bei dieser Überprüfung sind sämtliche relevanten Aspekte wie

- die Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht,
- die Informationspolitik, die Regelungen bezüglich Eigengeschäfte
- die Vereinbarungen bezüglich Art und Weise der Entschädigung der Verantwortlichen
- die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden
- die Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte und

- die Sanktionsmassnahmen mit einzubeziehen.

Art. 6 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen dieses Reglement und die entsprechenden internen Regelungen können strafrechtliche Sanktionen gemäss Art. 76 BVG¹ nach sich ziehen.

B Pflichten

Art. 7 Treuepflicht

Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion im Interesse der Stiftung, der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht oder ein solcher offengelegt wird.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren.

Die Sorgfaltspflicht beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheiden das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken, erwartete Erträge und Kosten.

Art. 9 Informations- und Meldepflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie Arbeitgeber, Vorsorgekommissionen, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge im gesetzlichen Rahmen wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit informiert werden.

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

C Vermögensvorteile

Art. 10 Entschädigungen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

Personen und Institutionen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung darüber hinaus Vermögensvorteile erhalten, müssen diese der Stiftung zwingend abliefern. Davon ausgenommen sind Einladungen zu Geschäftsessen, Bagatellvergütungen, übliche Gelegenheitsgeschenke oder Vergünstigungen.

Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert bis CHF 100.00 und CHF 300.00 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 500.00 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und deklarationspflichtig.

Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

¹ Art. 76 Vergehen

... wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt, wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind, wird, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen des Strafgesetzbuches¹ vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Strafanzeige gehen können.

Der Stiftungsrat hat gegenüber der Revisionsstelle und die Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, haben jährlich gegenüber dem Stiftungsrat die nach Art. 48I Abs. 2 BVV2 notwendigen Erklärungen vorzunehmen.

Die Ablieferungs- und Meldepflicht der genannten Personen gilt auch für Vermögensvorteile, die ihnen nahe-stehende Personen entgegengenommen haben.

Art. 11 Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten (z.B. von Aktien- und Obligationentiteln, Derivaten, Anteilen an Anlagestiftungen oder -fonds) treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind (im Folgenden «involvierte Personen»).

Die involvierten Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten sind daher folgende Verhaltensweisen: „Front Running“ (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der Stiftung), „Parallel Running“ (gleichzeitiges Handeln) und „After Running“ (Anhängen eines Eigengeschäftes), generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die Stiftung, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann, sowie das Umschichten von Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

Die Stiftung kann für Eigengeschäfte von involvierten Personen geeignete Weisungen erlassen, die verhindern sollen, dass

- a. die Stiftung durch Eigengeschäfte der involvierten Personen geschädigt wird,
- b. Interessenkonflikte zwischen den involvierten Personen und der Stiftung entstehen,
- c. die involvierten Personen ihre Stellung in der Stiftung zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen ausnutzen können, wie beispielsweise durch Missbrauch von Insider-Informationen (Art.161 StGB), „front, parallel und after running“, Zuteilungen von Emissionen, Beteiligung an IPOs oder dergleichen.

In den Weisungen werden Halte- und Wartefristen sowie Volumen- und Transaktionsbeschränkungen vorgesehen, mit denen die Risiken der Stiftung eingeschränkt werden sollen. Die anzuwendenden Wartefristen gelten nicht nur für Transaktionen im betroffenen Anlageinstrument, sondern auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Anlageinstruments wesentlich abhängt, wie z.B. Derivate, andere Titelkategorien (Namen/Inhaber) oder Beteiligungsgesellschaften mit bedeutender Position im Anlageinstrument.

Werden zur Umgehung der obigen Bestimmungen Transaktionen über Dritte abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

Art. 12 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

D Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 13 Grundsatz

Personen, die im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung oder in der Vermögensverwaltung tätig sind, dürfen aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) - beeinträchtigen könnten, sind offenzulegen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

Art. 14 Potenzielle Interessenkonflikte

Potenziell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen durch

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Stiftung
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
- substanzialle finanzielle Beteiligungen,
- enge private geschäftliche Beziehungen,

- enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern,
- sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der Stiftung handelt.

Interessenbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, EDV/IT, Beratung, Bau etc.),
- Handel mit Wertschriften,
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien.

Art. 15 Kreis der Offenlegungspflichtigen

Zur Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte sind die Stiftungsräte sowie alle Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind.

Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat. Beim Stiftungsrat erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Dritte sind zur Offenlegung ihrer potenziellen Interessenkonflikte verpflichtet, wenn sie auf die oben erwähnten Entscheidungen der Stiftung aufgrund eines Beratungsmandats oder der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen Einfluss nehmen. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 16 Handhabung von Interessenkonflikten

Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, trifft der Stiftungsrat wirksame Massnahmen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgende Vorkehrungen:

- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium).
- Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.

E Schlussbestimmungen

Art. 17 Geltungsbereich

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 08.02.2016 beschlossen und tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.